

Schweisstreibende Büroarbeit

«Unsere Büroräumlichkeiten befinden sich in einem älteren, schlecht isolierten Haus. Im Sommer steigen die Temperaturen regelmässig über 25 Grad. Einer meiner Mitarbeiter verlangt deshalb von mir, dass ich eine Klimaanlage einbauen lasse. Muss ich dieser Forderung Folge leisten?»

Den Arbeitgeber trifft eine allgemeine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern. Er muss in zumutbarer Weise jene Massnahmen treffen, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer notwendig sind. Welche Massnahmen zu ergreifen sind, hängt von den Verhältnissen des Betriebs ab. Diese allgemeine Fürsorgepflicht wird verstärkt durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG). Dieses Gesetz enthält insbesondere Bestimmungen über die Sicherheit, Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, den Schutz jugendlicher und schwangerer sowie stillender Arbeitnehmerinnen, Arbeits- und Ruhezeiten (inkl. Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie über die Rücksichtnahme gegenüber Arbeitnehmern mit Familienpflichten. Das Arbeitsgesetz ist grundsätzlich anwendbar auf alle öffentlichen

und privaten Betriebe. Wichtige Ausnahmen von der Unterstellung unter das Gesetz sind Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, private Haushaltungen und Familienbetriebe sowie Arbeitnehmer in höherer leitender, wissenschaftlicher oder selbständig künstlerischer Tätigkeit.

Die Frage der zulässigen Höchsttemperatur in Büroräumen fällt in den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes. Der Arbeitgeber muss alles zur Gewährleistung eines der Gesundheit nicht abträglichen und der Art der Arbeit angemessenen Raumklimas tun. Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass es unverhältnismässig wäre, vom Arbeitgeber die Installation von Kühlaggregaten zu verlangen, wenn lediglich kurze Hitzeperioden im Sommer überwunden werden müssen. Hier reicht es aus, wenn diese Phasen mit Ventilatoren überbrückt werden. Anders sieht es

aus, wenn das Raumklima in einem ständig besetzten Büro während des ganzen Jahres oder zumindest während der wärmeren Jahreszeiten sehr heiss ist. Hier kann vom Arbeitgeber wohl verlangt werden, dass er Massnahmen zur Verbesserung des Raumklimas ergreift, beispielsweise indem er eine Klimaanlage einbaut. Nicht erlaubt wäre es hingegen, den ganzen Tag die Fenster offen zu lassen und die Mitarbeiter unter ständigem Durchzug auszusetzen.



Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar
Fachanwalt
SAV Arbeitsrecht

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG**
9200 Gossau

www.kuenglaw-sg.ch